

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 44 (1916)

**Artikel:** Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit [Fortsetzung und Schluss]  
**Autor:** Haefeli, Fritz  
**Nachwort:** Schlusswort  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-268367>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schlusswort.

Mit der Annahme der 1834er Verfassung trat Appenzell A. Rh. als letzter in die Reihe der regenerierten Kantone. Von diesen allen brachte ihm die Regeneration weitaus das bescheidenste Mass von verfassungspolitischen Änderungen, schon aus dem Grunde, weil die Anerkennung der demokratischen Grundrechte, die in den Städtekantonen erst noch erstritten werden musste, hier schon bestand. Es galt im wesentlichen nur, die reine Demokratie auszubauen, deren alte Rechtsgrundsätze in zeitgemässe Form zu bringen und die modernen, die zum Teil schon ausgeübt wurden, verfassungsmässig festzulegen. Ausserrhodens neue Verfassung lehnte sich noch so sehr an das alte Landbuch an, dass das altehrwürdige, rein demokratische Staatswesen von jüngern Demokratien in einigen wichtigen Punkten dieser demokratischen Entwicklung überholt wurde; die Trennung der Gewalten, die Milderung des starren Amtszwanges mussten von einer späteren Revision (1858) nachgeholt werden<sup>1)</sup>). Auch in der Gesetzgebung hatte man sich so viel als nur möglich ans alte Landbuch gehalten. Aber eben aus dieser Zurückhaltung und häufigen Verneinung sprach der Geist der reinen Demokratie, der mehr Zeit zur Entwicklung und zur Aufnahme und Verwirklichung neuer Gedanken braucht als jede andere Staatsform, und um so mehr, je weniger die politische Einsicht dem politischen Selbstbewusstsein der grossen

<sup>1)</sup> Vergl. A. Kühne, Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnte. Zweite Abteilung 1858—61. Appenzellische Jahrbücher 1862, S. 50 ff.

Volksmasse entspricht. In Ausserrhoden gab sich das Hangen am Herkommen, das der reinen Demokratie eigen ist, noch ganz besonders in dem stark ausgeprägten Ortsgeiste zu erkennen. Die Ablehnung vieler Gesetzesentwürfe entsprang meistens mehr der Abneigung gegen die darin liegenden Zentralisationsbestrebungen als einer sachlichen Missbilligung. Die Sitterschranke anzugreifen und damit die Verwaltung einfacher und billiger zu gestalten, wagte 1834 niemand auch nur vorzuschlagen; erst die 1858er Revision schuf hier Wandel. Wir begreifen die Macht dieses Ortgeistes in einem kleinen ländlichen Staatswesen, dessen Gebiet nichts weniger als ein geographisch und wirtschaftlich geschlossenes Ganzes bildet, und das seine Entstehung lediglich dem trotzigen Unabhängigkeitssinn seiner Bewohner verdankt.

Die Verfassung von 1834 lässt noch sehr wenig erkennen von der Zentralisation, die sich im 19. Jahrhundert auf allen Gebieten immer gebieterischer geltend machte. Immerhin dürfen wir sie als den ersten, mit äusserster Behutsamkeit unternommenen Schritt in dieser Richtung bezeichnen; die Neuerungen, die die Verfassung von 1858 brachte, wären ohne die Vorarbeit von 1834 damals schwerlich durchgedrungen. In der Folgezeit vollzog sich die Entwicklung rascher, gedrängt durch die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Ereignisse, die dem Staate immer neue Arbeitsgebiete zuwiesen. Allein heute noch zeugen die politischen Einrichtungen Ausserrhodens von dem grossen Beharrungsvermögen der einst aus dem Willen zur politischen Selbstbestimmung herausgewachsenen kleinen demokratischen Staatswesen.

---